

Beilage 3663

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Urlaubsgesetzes
(Beil. 3635).

Berichterstatter: Zietsch

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen,

1. in Art. 5 Abs. 1 Zeile 5 nach den Worten „Einwirkung von“ einzufügen: „Kälte,“;
2. in Art. 7 Abs. 1 Zeile 4, Abs. 2 Zeile 3 und Abs. 3 Zeile 3 jeweils das Wort „eingebracht“ durch das Wort „genommen“ zu ersetzen;
3. Art. 8 folgende Fassung zu geben:

(1) Als Arbeitstage gelten nur die Werkstage.

(2) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, im öffentlichen Dienst das Rechnungs- bzw. das Wirtschaftsjahr. Endet die Wartezeit (Artikel 9 Absatz 1) vor Ablauf des Urlaubsjahres so, daß der Urlaub ganz oder teilweise in das nächste Urlaubsjahr fällt, so verlängert sich das Urlaubsjahr um die entsprechende Zahl von Arbeitstagen;

4. Art. 9 hat wie folgt zu lauten:

(1) Der volle Urlaubsanspruch kann bei Neueinstellung erstmalig nach sechsmonatiger ununterbrochener Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber (Wartezeit) geltend gemacht werden. Vor der Neueinstellung im laufenden Urlaubsjahr beim gleichen Arbeitgeber verbrachte Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers sind auf die Wartezeit anzurechnen. Beschäftigungszeiten, die vor einer vom Arbeitnehmer selbst zu vertretenden Entlassung liegen, brauchen jedoch nicht berücksichtigt zu werden.

(2) Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis während des betreffenden Urlaubsjahres bestand. Für darüber hinaus bereits genommenen Urlaub kann die Urlaubsvergütung (Art. 10) jedoch nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht.

(4) Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr bereits von einem anderen Arbeitgeber Urlaub gewährt bzw. gemäß Artikel 7 Absatz 3 abgegolten worden ist oder abzugelten ist;

5. im übrigen dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beilage 3636 unverändert zuzustimmen.

München, den 17. April 1950

Der Präsident:
Dr. Stang

Beilage 3664

Interpellation

Ist die bayerische Staatsregierung bereit, der Öffentlichkeit Aufschluß über den Stand und die Zukunft der bayerischen Elektrizitätsversorgung zu erteilen?

Hat sie einen Plan über die Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Vorhaben?

Ist sie insbesondere gewillt, der wiederholten Forderung des Wirtschaftsausschusses nach Vorlage solcher Bauvorhaben an den Landtag zur Beschlußfassung zu entsprechen?

Ist eine entsprechende Vorlage der Staatsregierung bis spätestens 30. Mai 1950 zu erwarten?

München, den 18. April 1950

Piehler, v. Knoeringen
und Fraktion (SPD)

Beilage 3665

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Etat des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für das Rechnungsjahr 1950/51 die Mittel bei Kap. 473 (Landesamt für Denkmalpflege) Tit. 218 (Erhaltung von Kunst- und Geschichtsdenkmälern des Landes usw.) um einen angemessenen Betrag zu erhöhen, der nur zur Erhaltung bzw. Restaurierung der gotischen Dome Bayerns verwendet werden darf. Ferner ist eine angemessene Summe ausschließlich zur Erhaltung und Restaurierung des mittelalterlichen Teiles der Stadt Rothenburg o. d. Tauber vorzusehen.

München, den 12. April 1950

Leupoldt (FV)

Beilage 3666

Nachtrag zum Mündlichen Bericht

des

Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten

zum

Entwurf eines Urlaubsgesetzes auf
Beilage 3636 (Vergl. Beilage 3663).

Berichterstatter: Hauck

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Urlaubsgesetz

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

Art. 1

Jeder Arbeitnehmer hat einen unabhingbaren Anspruch auf Jahresurlaub unter Fortbezug des Arbeitsentgelts als Urlaubsvergütung.

Art. 2

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge, sowie Heimarbeiter, die allein oder mit Hilfe ihrer Familienangehörigen gewerblich arbeiten.

Art. 3

Auf das landwirtschaftliche Gesinde finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Art. 4

(1) Der Jahresurlaub eines Arbeitnehmers, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, beträgt 12 Arbeitstage.

(2) Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Jahresurlaub von 24 Arbeitstagen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hat er Anspruch auf einen Jahresurlaub von 21 Arbeitstagen.

(3) Maßgebend für den Jahresurlaubsanspruch ist das Alter des Arbeitnehmers bei Beginn des Kalenderjahres.

Art. 5

(1) Der Jahresurlaub beträgt 18 Arbeitstage für Arbeitnehmer, die unter erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeitnehmer im Bergbau unter Tage, sowie für Arbeitnehmer, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Kälte, Hitze, Nässe, Druckluft, giftigen Stoffen, Staub, Röntgenstrahlen, radioaktiven Strah-

len oder Infektionserregern ausgesetzt oder mit der Herstellung oder Verarbeitung von Sprengstoffen beschäftigt sind, sofern sie diese Arbeiten nicht nur vorübergehend während des Urlaubsjahres verrichten.

(2) Unter den in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen beträgt der Jahresurlaub für Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 24 Arbeitstage. Art. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die als gefährliche Arbeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 geltenden Arbeiten werden durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung bestimmt.

(4) Soweit eine Gesamtvereinbarung nicht zustande kommt, ist im Zweifel für die Bestimmung von gefährlichen Arbeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 das sachverständige Gutachten des Landesgewerbeaufsichtsbeamten beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge maßgebend.

Art. 6

(1) Schwerbeschädigte Arbeitnehmer haben in jedem Urlaubsjahr, unbeschadet der Höhe ihres Jahresurlaubs, Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen unter Fortbezug des Arbeitsentgelts.

(2) Als schwerbeschädigt gelten alle Arbeitnehmer, die 50 Prozent und mehr erwerbsbeschränkt sind, ohne Rücksicht auf die Ursache der Erwerbsbeschränkung.

Art. 7

(1) Der Urlaub ist grundsätzlich während des Urlaubsjahres (Art. 8 Abs. 2) zu gewähren und zu nehmen. Der Urlaub Jugendlicher soll möglichst während der Schulferien eingebracht werden. Erfolgreich gemachter Urlaubsanspruch ist auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

(2) Der Urlaub darf nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geteilt eingebracht werden. Während des Urlaubs darf keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit geleistet werden.

(3) Eine Abgeltung des Urlaubs ist nur statthaft, wenn das Beschäftigungsverhältnis gelöst wird, ohne daß der zustehende Urlaub eingebracht wurde.

Art. 8

(1) Als Arbeitstage gelten nur die Werkstage.

(2) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, im öffentlichen Dienst das Rechnungs- bzw. das Wirtschaftsjahr. Fällt der Urlaub wegen der Vorschriften in Art. 9 Abs. 1 oder 2 ganz oder teilweise in das nächste Urlaubsjahr, so verlängert sich das laufende Urlaubsjahr um die entsprechende Zahl von Arbeitstagen.

Art. 9

(1) Der volle Urlaubsanspruch kann bei Neueinstellung erstmalig nach sechsmonatiger ununterbrochener Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber (Wartezeit) geltend gemacht werden. Vor der Neueinstellung im laufenden Urlaubsjahr beim gleichen Arbeitgeber verbrachte Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers sind auf die Wartezeit anzurechnen. Beschäftigungszeiten, die vor einer vom Arbeitnehmer selbst zu vertretenden Entlassung liegen, brauchen jedoch nicht berücksichtigt zu werden.

(2) Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis während des betreffenden Urlaubsjahres bestand. Für darüber hinaus bereits eingebrachten Urlaub kann die Urlaubsvergütung (Art. 10) jedoch nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht.

(4) Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmers für das Urlaubsjahr bereits von einem anderen Arbeitgeber Urlaub gewährt bzw. gemäß Art. 7 Abs. 3 abgegolten worden ist oder abzugelten ist.

Art. 10

(1) Die Höhe der Urlaubsvergütung bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer bei betriebsüblicher regelmäßiger Arbeitszeit während des Urlaubs erhalten haben würde. Bei Akkordarbeiten wird dieses Arbeitsentgelt auf der Grundlage des durchschnittlichen Stundenverdienstes der letzten sechs Wochen errechnet.

(2) Die Urlaubsvergütung der Heimarbeiter beträgt für je sechs Arbeitstage zwei Prozent desjenigen Betrages, den der Heimarbeiter auf Grund seines Arbeitsergebnisses in den dem Urlaubsantritt vorausgehenden zwölf Monaten (Berechnungszeitraum) nach den am Tage des Urlaubsantritts geltenden Entgelttätzen während des Urlaubs erhalten haben würde, ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht.

(4) Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs fällig und auszus zahlen.

Art. 11

Tarifliche, betriebliche oder einzelvertragliche Regelungen, die insgesamt für den Arbeitnehmer günstiger sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 12

Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft:

a) Der § 21 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugend-schutzgesetz) vom 30. April 1938 — *RGBl. I S. 437* —,

b) das Gesetz Nr. 90 über die Gewährung eines bezahlten Sonderurlaubs für Schwerverbeschädigte vom 14. November 1947 — *Bayer. GBl. Nr. 17* —.

Art. 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

Art. 14

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1950 in Kraft und findet auch Anwendung auf Beschäftigungsverhältnisse, die in der Zeit zwischen Inkrafttreten und Verkündung gelöst wurden.

München, den 19. April 1950

Der Präsident:
Dr. Stang

Beilage 3667

Interpellation

Ist der bayerischen Staatsregierung bekannt, daß die Bayerische Staatsschuldenverwaltung im Gegensatz zur bisherigen Rechtspraxis und der bisher von ihr vertretenen Auffassung im Anschluß an eine Entscheidung des Landgerichts München II sich auf den Standpunkt stellt, daß die Umstellung von Gutsabstandsgeldern im Verhältnis 10:1 erfolgt und daß sie demgemäß Umstellungsgrundschulden in Höhe von $\frac{9}{10}$ im Anschluß an die umgestellte Gutsabstandsgeldhypothek zum Schaden des Gutsübergebers in Anspruch nimmt?

Ist die bayerische Staatsregierung bereit, den Präsidenten der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung anzuweisen, von dieser Praxis abzugehen und im Sinne der bisherigen Übung zu verfahren?

München, den 20. April 1950

Dr. Ladnerbauer,

Bachmann, Baumeister, Bickler, Brandner, Braun, Eder, Egger, Faltermeier, Fischer Josef, Freundl, Gehring, Gröber, Haaf, Held, Huber Sebastian, Kraus, Krehle, Dr. Kroth, Lutz, Mack, Maderer, Mayer Gabriel, Nagengast, Neumann, Ortloff, Pieschl, Prechtl, Prüscher, Riß, Schäfer, Scheffner, Schöner, Schraml, Strobel, Thaler, Trepte, Vidal, Weiglein, Weinzierl Alois, Dr. Winkler, Witzlinger, Wölfel, Dr. Wuzlhofer (sämtliche CSU).

Beilage 3668

Kurze Anfrage Nr. 123

Mit Uebergang der Bayerischen Post an die Reichspost am 1. April 1920 gingen die nicht unbedeutenden Briefmarkenbestände der Bayerischen Post in das Eigentum des Landes Bayern über. 1942 gingen fast 2 000 Kisten aus diesen Beständen nach Berlin. Bayern soll bis heute noch keine Geldleistung dafür erhalten haben, weil angeblich die nach Berlin verbrachten Bestände zu Verlust gegangen seien.

Seit Jahren werden aber in Fachzeitschriften, Händlerofferten und Auktionen im In- und Ausland Marken angeboten, die nur aus diesen Beständen stammen können, z. B. hat eine Schweizer Firma bei einer Briefmarkenversteigerung Ende Januar dieses Jahres einen Originalbogen dieser Marken mit einem Schätzwert von 8 000 Schweizer Franken zum Ausruf gebracht.

Was hat die bayerische Staatsregierung bisher unternommen, um die bedeutenden Werte der bayerischen Briefmarkensammlung sicherzustellen?

Kann die bayerische Staatsregierung darüber Aufschluß geben, welche Maßnahmen getroffen werden können, um diese Bestände zu erfassen und dem bayerischen Staate zu sichern?

Nach Lage der Dinge können die in Frage stehenden Markenbestände nur durch Diebstahl bzw. Unterschlagung in den Besitz der Vermerter gelangt sein.

München, den 18. April 1950

von Knoeringen
und Fraktion (SPD)

Beilage 3669

Der Bayerische Ministerpräsident

An den
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:
Haushalt 1950 der Bayerischen
Staatsforstverwaltung

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage übermittle ich namens der Staatsregierung einen Antrag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bitte, ihn der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

München, den 21. April 1950

Hochachtungsvoll!

(gez.) Dr. Ghard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Nr. F 2785 — XV 120

München, den 31. März 1950

An den
Bayerischen Landtag
— Staatshaushaltsausschuß —

Betreff:
Haushalt 1950 der Bayerischen
Staatsforstverwaltung

Beilage:
1 Auszug aus dem Haushaltsplan 1950
mit Erläuterungen

Mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen wird folgender Antrag gestellt:

Der Bayerische Landtag wolle beschließen:

„Zur Durchführung der vordringlichen Betriebsarbeiten wird die Bayer. Staatsforstverwaltung ermächtigt, über die im Haushaltsplanentwurf 1950 bei den ‚Forstbetriebsausgaben‘ (Tit. 300—318) veranschlagten, aus der beizuliegenden Aufstellung ersichtlichen Haushaltsansätze vorgriffsweise zu verfügen.“

Die Ausgaben titel 300—318 der Kap. 791A und B, 792 und 793 sind gegenseitig deckungsfähig.“

Begründung des Antrages

Das Forstwirtschaftsjahr 1950 begann am 1. Oktober 1949. Seit diesem Zeitpunkt laufen bereits die Einnahmen und Ausgaben des Forstwirtschaftsjahres

1950. Zunächst kann die Ministerialforstabteilung mit Ermächtigung des Bayer. Staatsmin. d. Fin. v. 23. November 1949 Nr. I 92 922 — Ce 520d bis zum Zustandekommen des Haushaltsplanes 1950 über die notwendigen Haushaltsmittel nur im Rahmen der Haushaltsansätze bei den Titeln 300—318 des Einzelplanes VIII für 1949 verfügen. Es muß jedoch auch heuer damit gerechnet werden, daß eine Verschiebung des Gesamthaushaltsplanes sich nicht rechtzeitig ermöglichen läßt, eine haushaltsmäßige Genehmigung der erhöhten Ausgabenansätze somit erst zu einem Zeitpunkt zu erreichen ist, an welchem der größte Teil der wichtigsten Forstbetriebsarbeiten ausgeführt sein sollte. Die Durchführung der unerläßlich notwendigen Maßnahmen auf den Gebieten der Waldbestandspflege, der Forstkulturen, der Waldwegebauten und sonstiger Verbesserungsarbeiten an Grundstücken, Baulichkeiten und forstlichen Einrichtungen wäre dadurch stark behindert bzw. in Frage gestellt.

Im besonderen Maße trifft dies für die Forstkulturarbeiten zu, die schon im zeitigen Frühjahr beginnen und hauptsächlich im April und Mai zur Durchführung kommen. Nachdem heuer die technischen und arbeitsmäßigen Voraussetzungen voll gegeben sind, wird der im Wiederaufforstungsprogramm vorgesehene Jahresbetrag (18 000 000 DM) in voller Höhe benötigt.

Auch für Forstwegebauten muß der Haushaltsansatz 1950 gegenüber 1949 wesentlich erhöht werden. Der durch langjährige Ueberbeanspruchung und Ausgabenbeschränkung hervorgerufene schlechte Zustand des Waldstraßennetzes beginnt bereits vielerorts die Rundholzpreise sehr nachteilig zu beeinflussen. Wenn hier nicht rasch und gründlich Abhilfe geschaffen wird, wird die Mindereinnahme bei den Holzeinnahmen in Wäldern ein Vielfaches des notwendigen Wegbauaufwandes betragen. Ein namhafter Betrag der Wegbaumittel ist für dringendst notwendige Wegbauarbeiten im Notstandsgebiet des Bayer. Waldes vorgesehen. Er soll noch in den kommenden Monaten, sobald die Witterungsverhältnisse es erlauben, verwendet werden und damit auch zur Vinderung der durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufenen großen Not in diesem Gebiet beitragen.

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen ist jedoch unmöglich, wenn die erforderlichen Mittel nicht spätestens im Laufe der nächsten Wochen zur Verfügung stehen.

Auf die Darlegungen des Bayer. Obersten Rechnungshofes auf S. 34 seines Berichtes vom 18. Oktober 1949 G 1150/10. 49 wird dabei Bezug genommen.

Die Ministerialforstabteilung beantragt daher Ermächtigung, schon vorgriffsweise über die vorgesehenen Haushaltsansätze 1950 bei den Forstbetriebsausgaben verfügen zu können.

Die Einnahmen der Bayer. Staatsforstverwaltung sind im Rechnungsjahr 1950 mit rd. 131 000 000 DM veranschlagt. Hiervon waren bis Ende Februar 1950 bereits über 50 000 000 DM eingegangen. Nach dem vorgesehenen Holzeinschlag kann bei der derzeitigen Holzpreislage mit Sicherheit damit gerechnet werden, daß der veranschlagte Einnahmebetrag im Rechnungsjahr 1950 erreicht wird.

(gez.) Dr. Schlögl,
Staatsminister

*

Haushalt
des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Rechnungsjahr 1950
Forstbetriebsausgaben

Kap.	Tit.	Gegenstand	Betrag	1949	1950	Rechnungs- ergebnis 1948 (einschl. Reste)
			für 1950	sind festgestellt	mehr (+) weniger (-)	
			DM	DM	DM	Tausend RM/DM
793	300	Werben und Verbringen von Holz Mit Zustimmung des Staatsmin. d. Finanzen dürfen über den Ausgabenanlaß hinaus Ausgaben bis zur Höhe von 20 v. H. etwaiger Mehreinnahmen bei Tit. 20 geleistet werden. Tit. 300—318 der Kap. 791 A, B, 792 und 793 sind gegenseitig deckungsfähig	22 000 000	24 500 000	— 2 500 000	17 218
	301	Werben von Forstnebenenerzeugnissen	260 000	200 000	+ 60 000	117
	302	Forstliche Nebenbetriebe Die Mittel sind übertragbar	1 750 000	1 600 000	+ 150 000	881
	303	Verkaufs- und Verpachtungskosten	11 000	21 000	— 10 000	3
	304	Vermessung, Vermarkung und Grenzicherung	150 000	24 000	+ 126 000	9
791 A	305	Forsteinrichtungsarbeiten	23 000	5 000	+ 18 000	—
792	305	Forsteinrichtungsarbeiten	50 000	40 000	+ 10 000	11
793	305	Forsteinrichtungsarbeiten	400 000	100 000	+ 300 000	116
	306	Forstkulturen Übersteigen die Einnahmen bei Tit. 20 den Haushaltsanlaß, so dürfen bei den Titeln 204, 314 und 402 des Kap. 791 B und bei den Titeln 208, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312 und 350 des Kap. 793 insgesamt über die Ausgabenanlässe hinaus Ausgaben bis zur Höhe von 40 v. H. der Mehreinnahmen bei Tit. 20 geleistet werden. Vgl. auch Vermerk bei Tit. 21 Die Mittel sind übertragbar.	18 000 000	12 000 000	+ 6 000 000	3 498
	307	Forstwegebauten Siehe Vermerk bei Tit. 306 Die Mittel sind übertragbar	8 000 000	1 400 000	+ 6 600 000	2 811
	308	Wasserbauten, Vorflutarbeiten und Grabenräumung . . Siehe Vermerk bei Tit. 306 Die Mittel sind übertragbar	200 000	80 000	+ 120 000	67
	309	Feuersicherung und Waldbrandbekämpfung Siehe Vermerk bei Tit. 306 Die Mittel sind übertragbar	50 000	50 000	—	126
	310	Bekämpfung von Forstschädlingen, sowie Schutzmaß- nahmen gegen Wildschäden Siehe Vermerk bei Tit. 306 Die von Gemeinden, Privatwaldbesitzern usw. zu er- stattenden Kosten für die Bestäubung ihrer Wäldungen gegen schädliche Forstinsekten sind von den Ausgaben abzusetzen 500 000 DM f.w.	1 000 000	1 000 000	—	1 285
	311	Verbesserung von Forstgrundstücken Siehe Vermerk bei Tit. 306 Die Mittel sind übertragbar	50 000	50 000	—	20
	312	Unterhaltung der zum Forstbetrieb gehörenden Gebäude Siehe Vermerk bei Tit. 306	1 000 000	800 000	+ 200 000	546
	313	Arbeiterversicherung und Arbeiterfürsorge einschl. Reise- kostenvergütung der Betriebsarbeiter Rückerrstattete Beiträge zur Zusatzversorgungsanstalt werden an den Ausgaben für Zusatzrenten abgesetzt	8 700 000	8 000 000	+ 700 000	7 711
791 B	314	Fortbildung und betriebstechnische Ausbildung Die Mittel sind übertragbar Vgl. Kap. 793 Tit. 306	450 000	50 000	+ 400 000	31
793	315	Umsatzsteuern	2 200 000	2 500 000	— 300 000	1 621
	316	Privatrechtliche Lasten	1 500 000	1 800 000	— 300 000	778
	317	Kosten für Betriebsarbeiten in besonderen Fällen Rückennahmen sind von den Ausgaben abzusetzen	10 000	10 000	—	11
	318	Vermischte Betriebsausgaben	440 000	440 000	—	504
Summe der Ausgaben für den Forstbetrieb			66 244 000	54 670 000	+ 11 574 000	

Erläuterungen

zum Haushalt 1950 der Bayer. Staatsforstverwaltung Forstbetriebsausgaben

Zu Tit. 300:

Veranschlagt sind:

1. Löhne	20 700 000 DM
2. Sonstige Kosten	1 300 000 "
Zusammen	22 000 000 DM

Weniger 2 500 000 DM wegen Herabsetzung des Holzeinschlags.

Zu Tit. 301:

Mehr 60 000 DM wegen Intensivierung der Nebennutzungsgewinnung.

Zu Tit. 302:

Veranschlagt sind:

1. Holzbe- und verarbeitende Betriebe und Holzhofbetriebe	105 000 DM
2. Klengbetriebe	35 000 "
3. Pflanzenzuchtbetriebe	60 000 "
4. Sonstige Nebenbetriebe	1 550 000 "
Zusammen	1 750 000 DM

Mehr 150 000 DM infolge Ausweitung der forstlichen Nebenbetriebe.

Zu Tit. 304:

Mehr 126 000 DM zur Aufholung der seit Kriegsbeginn aufgestauten Rückstände.

Zu Tit. 305 Kap. 791 A:

Mehr 18 000 DM wegen Wiedereinrichtung der Kartographischen Anstalt der Ministerialforstabteilung und Wiederaufnahme der Forsteinrichtungsarbeiten.

Zu Tit. 305 Kap. 792:

Mehr 10 000 DM wegen Ausdehnung der Forsteinrichtungstätigkeit auf den durch die derzeitigen Waldverhältnisse bedingten Umfang.

Zu Tit. 305 Kap. 793:

Mehr 300 000 DM wegen Ausdehnung der Forsteinrichtungstätigkeit auf den durch die derzeitigen Waldverhältnisse bedingten Umfang.

Zu Tit. 306:

Bei Veranschlagung des Haushaltsbetrages 1950 für Forstkulturen wurde davon ausgegangen, daß der im Rechnungsjahr 1949 als Vorgriff bewilligte Betrag von 4 000 000 DM gem. § 6 des Haushaltsgesetzes 1949 als überplanmäßige Ausgabe für 1949 zu behandeln und demnach nicht mehr im Haushalt 1950 zu berücksichtigen ist.

Mehr 6 000 000 DM zur Durchführung des Aufforstungsprogrammes.

Die Gesamtfläche an nichtaufgeforsteten Schlagflächen im Staatswald beträgt 50 000 ha. Sie müssen in einem Zeitraum von 5 Jahren aufgeforstet werden, somit jährliche Nachholung 10 000 ha. Hierzu kommen aus dem jährlichen Neueinschlag 15 000 ha, damit Gesamtaufrostungsfläche jährlich 25 000 ha. Diefür erforderlich bei einem Durchschnittsaufwand von 900 DM je ha jährlich 22 500 000 DM. Für das Jahr 1950 werden 18 000 000 DM vorgeföhren.

Zu Tit. 307:

Veranschlagt sind:

1. Wegebauten der Forstverwaltung	7 700 000 DM
2. Zuschüsse zu Wegebauten Dritter	300 000 "
Zusammen	8 000 000 DM

Mehr 6 600 000 DM zur unvermeidlichen Instandsetzung der Wege und Holzbringungsanlagen in den Staatsforsten.

Zu Tit. 308:

Mehr 120 000 DM wegen dringend nötiger Verbesserungen hauptsächlich im Gebirge.

Zu Tit. 310:

Der auf Grund des f.w.-Bermerkes abzuföhrende Betrag von 500 000 DM wird auch für das Forstwirtschaftsjahr 1950 dringend benötigt.

Zu Tit. 312:

Veranschlagt sind:

1. Unterhaltung der Betriebsgebäude	500 000 DM
2. Um- und Erweiterungsbauten an Betriebsgebäuden und Neubauten, soweit die Baukosten im Einzelfalle 50 000 DM nicht übersteigen	300 000 "
3. Unterhaltung verpachteter oder vermieteter Gebäude, soweit die Pacht- oder Mietgelder bei Tit. 21 gebucht werden	150 000 "
Übertrag	950 000 DM

Übertrag 950 000 DM

- 4. Um- und Erweiterungsbauten an verpachteten oder vermieteten Gebäuden und Neubauten, soweit die Baukosten im Einzelfalle 50 000 DM nicht übersteigen 50 000 "
- Zusammen 1 000 000 DM

Mehr 200 000 DM wegen vordringlicher Instandsetzungsarbeiten und wegen Neuerrichtung von Maschinenunterstellräumen und dergl. und wegen Steigerung der Materialkosten.

Zu Tit. 313:

Veranschlagt sind:

- 1. Anteile der Verwaltung an den Beiträgen zur Sozialversicherung . 3 280 000 DM
- 2. Kosten der Unfallversicherung . . . 600 000 "
- 3. Familienzulagen, Begegelder, Trennungs-Entschädigungen und Uebernachtungszulagen, Lohnfortgewährung und Dienstprämien . 4 700 000 "
- 4. Unterstützungen 55 000 "
- 5. Verschiedene Fürsorgemaßnahmen sowie Ausgaben für Wohlfahrtszwecke 65 000 "

Zusammen 8 700 000 DM

Mehr 700 000 DM wegen Erhöhung der Sozialversicherung und der Lohnfortzahlung.

Zu Tit. 314:

Veranschlagt sind:

- 1. Allgemeine Fortbildung 130 000 DM
- 2. Kosten der Ausbildungslager für die Waldarbeit und der Waldfacharbeiter-schulen in Buchenbühl und Goldberg 270 000 "
- 3. Sonstige Kosten 50 000 "

Zusammen 450 000 DM

Mehr 400 000 DM nach dem un vermeidlichen Bedarf für sachliche Ausbildung insbesondere der Waldarbeiter und für den Aufwand in den neu eingerichteten Waldfacharbeiter-schulen Buchenbühl und Goldberg.

Zu Tit. 315:

Weniger 300 000 DM wegen Minderung des Umsatzes.

Zu Tit. 316:

Veranschlagt sind:

- 1. Holzberechtigungen 1 440 000 DM
- 2. Sonstige Lasten 60 000 "

Zusammen 1 500 000 DM

